

AG Tiergarten

Beschluss vom 28.02.2012, Az.: (353 Gs) 284 Js 1762/11 (1013/12)

In dem Ermittlungsverfahren gegen

[...]

wegen des Verdachts der Gewaltdarstellung

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft Berlin vom 23.02.12 hinsichtlich der nachfolgenden DVD mit dem gegenständlichen Film

SAW VII – Vollendung (unrated)

bundesweit die allgemeine Beschlagnahme gemäß §§ 94, 98, 111b, 111c, 111 e, 111m, 111n Strafprozessordnung angeordnet, da die Voraussetzungen der Einziehung des Films gemäß §§ 74, 74d, 76a StGB gegeben sind, und darüber hinaus anzuordnen, dass sich die Beschlagnahme auf alle Exemplare erstreckt, die sich im Besitz der bei ihrer Verbreitung mitwirkenden Personen befinden oder öffentlich ausgelegt oder beim Verbreiten durch Versenden noch nicht dem Empfänger ausgehändigt worden sind.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf die zur Herstellung der DVD verwendeten Gegenstände, gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen, Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative, Matrizen oder Masterbänder.

Es liegen Gründe für die Annahme vor, dass der nachgenannte DVD-Film eingezogen und die Unbrauchbarmachung der zur Herstellung verwendeten Gegenstände angeordnet wird, da sie einen solchen Inhalt haben, dass jede vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis seines Inhalts den Tatbestand eines Strafgesetzes (§ 131 Abs. 1 StGB) verwirklichen würde (§ 74d StGB):

„SAW VII – Vollendung (unrated)“

[...]

Der Film ist die derzeit neueste Fortsetzung der Filmreihe „SAW“. Der Film knüpft unmittelbar an die Handlung von „SAW VI“ an.

Auch in diesem, dem voraussichtlich letzten Teil der Serie, finden sich Menschen in Fallen und Folterapparaturen wieder und müssen, um ihr eigenes Leben zu retten, entweder andere Menschen töten oder sich selbst verstümmeln.

Der Film dient zumindest zum Teil dem Zweck, durch eine Aneinanderreihung detailliert ausgespielter, sadistischer Handlungsweisen und der Aufzeigung der körperlichen und psychischen Qualen der Opfer ein voyeuristisches Interesse beim geneigten Betrachter hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren kann.

Die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeit wird insbesondere durch folgende Szenen belegt:

- 00:9:15 Min: Die Frau wird von dem Blatt der Kreissäge mehrfach in den Bauch geschnitten. Nach Ablauf der Zeit schneidet die Säge immer tiefer in den Bauch der Frau, bis Blut und Gedärme spritzen und die Frau letztlich in zwei Hälften geteilt wird (sog. Schaufenster-Szene).

- 00:20:18 Min: Traumsequenz: Hoffmann tötet die gefesselte Jill mit einer Art Rammbock auf Schienen. Ihr Körper wird zweigeteilt und die blutigen Körperhälften werden durch die Luft geschleudert.
- 00:23:15 Min: Sog. Auto-Szene: Der an den Autositz festgeklebte Evan versucht immer wieder sich loszureißen, wobei seine Rückenhaut in blutigen Fetzen abgerissen wird.
- 00:24:37 Min: Die Wagenheber kippen, dadurch fällt der Wagen auf die Freundin, deren Kopf völlig zerquetscht wird.
- 00:24:44 Min: Dem Mann hinter dem Wagen werden der Unterkiefer und beide Arme abgerissen (deutlich im Bild).
- 00:25:00 Min: Evan wird durch die Wucht des Aufpralls durch die Windschutzscheibe gegen ein anderes Auto geschleudert. Sein Rücken ist nun ganz von der Haut befreit und zeigt sich als eine blutige Masse (lang anhaltend im Bild).
- ab 00:43:00 Min: Bobby versucht seine PR-Beraterin Nina vor dem sicheren Tod zu retten, indem er den in ihrem Magen befindlichen Schlüssel an einer Angelschnur herauszieht. Nina erleidet große Schmerzen, da sich der Angelhaken überall in ihrem Körper verhakt, Die Frau schreit vor Schmerz. Blut spritzt aus ihrem Mund. Ihr schmerzverzerrtes Gesicht wird lang anhaltend im Bild gezeigt. Ihr Hals wird von vier Metallstiften durchbohrt (Kopf und Hals in Nahaufnahme), sog. Angelhaken-Szene.
- 00:50:00 Min: Metallstäbe bohren sich in Augen und Mund der Anwältin, Blut fließt in Strömen (Großaufnahme, mehrfach).
- 01:08:00 Min: Hoffman ersticht nacheinander den Gerichtsmediziner sowie zwei Polizisten mit einem Kehlschnitt. Das Blut spritzt fontänenartig.
- 01:11:15 Min: Hoffman schleicht sich von hinten an die telefonierende Polizistin heran und bricht ihr das Genick. Das Knackgeräusch ist deutlich zu vernehmen.
- 01:11:45 Min: Hoffmann tötet einen Bewacher per Kopfschuss ins rechte Auge (Einschussloch deutlich im Bild).
- 01:17:15 Min: Hoffmann schlägt Jills Kopf auf der Tischkante blutig.
- 01:18:21 Min: Bobby Dagens Frau verbrennt qualvoll im Ofen. Ihre verbrannte Haut wird mehrfach deutlich im Bild gezeigt, ihre Schmerzensschreie sind zu hören.
- 01:19:35 Min: Hoffmann tötet Jill mit der Bärenfalle. Jills Gesicht wird von der Bärenfalle auseinandergerissen. Die Hälfte ihres Schädels wird zerfetzt (mehrfach in Großaufnahme), sog. Bärenfallen-Szene.

In der „Schaufenster-Szene“ wird dem Zuschauer in menschenunwürdiger Art und Weise das Zweiteilen einer Frau mittels Kreissäge vorgeführt. Dabei verweilt die Kamera in längerer Einstellung auf dem Schneidvorgang und dem blutigen Bauchschnitt. Der Zuschauer erhält Gelegenheit, sich an dem austretenden Blutschwall, dem Schreien der Frau, dem Spritzen von Blut und Gedärmen sowie letztlich der Zweiteilung des Körpers zu delectieren. Besonders grausam und unmenschlich erscheint die Szene auch vor dem Hintergrund der zynischen Haltung der das Geschehen mit Handys filmenden Zuschaueremenge.

In der „Angelhaken-Szene“ hat der geneigte Rezipient die Möglichkeit, sich an dem Leiden des Opfers zu weiden. Das schmerzverzerrte Gesicht der Frau, deren Körper innerlich von dem Haken zerrissen wird, wird immer wieder in Nahaufnahme gezeigt. Aufgrund der inneren Verletzungen spuckt sie Blut. Besonders perfide ist, dass sie trotz der unmenschlichen Schmerzen nicht schreien darf, da sie sonst von der Apparatur getötet wird. Dies hat zur Folge, dass die Schmerzüßerung durch ein andauerndes Wimmern erfolgt.

In der „Auto-Szene“ sieht der Zuschauer detailliert, wie Evan bei dem Versuch, die Freunde zu retten, sich selbst verstümmelt. Um den Hebel umzulegen, muss er sich von dem Autositz auf den er festgeklebt wurde, lösen. Es wird deutlich gezeigt, wie bei jedem seiner Versuche seine Rückenhaut in blutige Fetzen gerissen wird. Schließlich ist der gänzlich von der Haut befreite, blutige Rücken in Großaufnahme zu sehen. Lang anhaltend wird der vor Schmerzen schreiende Mann immer wieder im Bildmittelpunkt gezeigt. Diese Szene dient in dieser ausufernden Art ihrer Darbietung einzig dem Zweck, dass sich der geneigte Betrachter an dem Leidens des zuvor als „böse“ gekennzeichneten Mannes delectieren kann. Sodann ist deutlich im Bild zu sehen, wie dem hinter das Auto geketteten Mann der Unterkiefer und beide Arme abgerissen werden. Vorliegend wird dem Zuschauer suggeriert, dass die erlittenen Qualen durch das vorausgegangene Fehlverhalten der Männer, die als gewalttätige Rassisten beschrieben werden, gerechtfertigt seien. In der „Bärenfallen-Szene“ ist zu sehen, wie die gefesselte Jill getötet wird, indem ihr durch die umgekehrte Bärenfalle ein Teil des Kopfes abgerissen wird. Der Vorgang wird in aller Deutlichkeit im Bild gezeigt. Ebenso erfolgt eine Großaufnahme der Getöteten, deren Kopf nur noch zur Hälfte vorhanden ist. Der geneigte Zuschauer, der unter Umständen bereits seit dem Vorgängerfilm „SAW VI“ darauf wartet, die Falle im Einsatz zu sehen, hat so Gelegenheit, sich an allen blutigen Details zu weiden. Wurde ihm das Ergebnis dieser grausamen Tötungsmaschine im Vorgängerfilm noch vorenthalten, da sich Hoffman aus der Falle befreien konnte, so wartet er nunmehr gespannt darauf, wie diese Falle funktioniert und wird mit sämtlichen blutigen Details für das Warten „belohnt“.

Der Film schildert so eine Vielzahl grausamer und unmenschlicher Gewalttaten an Menschen. Die Gewaltausübung und deren Folgen werden deutlich und lang anhaltend im Bild gezeigt. Es wird sich hierzu dramaturgischer Stilmittel wie Groß- und Nahaufnahme oder Rückblenden bedient. Die Darstellung grausamster Tötungs- und Verletzungshandlungen zieht sich wie ein roter Faden durch den gesamten Film. Hauptthema sind die „Prüfungen“ („Spiele“), die verschiedene Menschen in unterschiedlichen Folterapparaturen bestehen müssen. Sie lassen hierbei unter großen Schmerzen ihr Leben bzw. verstümmeln sich selbst und andere. Die Persönlichkeit der Opfer tritt dabei völlig in den Hintergrund und erscheinen vollkommen beliebig. Aus diesem Grunde findet auch keine Empathie des Betrachters mit den Opfern statt. Lediglich kurz wird von einer Tonbandstimme erklärt, dass die Opfer jeweils Schuld auf sich geladen haben und diese nun gesühnt werde. Diese Information dient lediglich dazu, die Folterung als gerechte Strafe für begangene Verfehlungen (Treubruch, Diskriminierung, Lügen, Profitgier) zu legitimieren.

Die insgesamt verworrene Story tritt in diesem Film völlig zurück und dient einzig dazu, dem geneigten Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln. Die beliebig erscheinenden Opfer dienen ausschließlich dazu, die Abscheulichkeit der neuesten Folterapparate zu illustrieren und zu veranschaulichen. Der Rezipient leidet nicht mit ihnen mit, sondern wartet begierig darauf zu erfahren, welche neuen Foltermethoden zur Anwendung gebracht werden. Eine klare Gut-Böse Unterscheidung erfolgt nicht. Die Hauptcharaktere sind mit Ausnahme des grundbösen Hoffman allesamt Täter und Opfer zugleich. Sie wenden zum Teil dieselben Methoden

an, wie u.a. Jill, die nachdem sie vergeblich versucht hat, Hoffman mit der Bärenfalle zu töten, diese grausame Tötungsmethode letztlich am eigenen Leib erfahren muss. Auch Dr. Gordon, das erste überlebende Opfer, verbringt Hoffman in dieselbe Falle, in der er sich einst selbst befand. Es findet im Film insgesamt keine Läuterung der Täter statt, sondern vormalige Opfer wandeln sich zu Tätern und Täter werden zu Opfern.

Die Darstellung exzessiver Gewalt und Grausamkeit wird nach alledem zum Selbstzweck erhoben. Damit ist der Tatbestand des §131 StGB erfüllt.

Die Beschlagnahme ist verhältnismäßig, auch unter Abwägung mit dem Verfassungsrang genießenden Schutz der Menschenwürde und dem Jugendschutz, abgeleitet aus Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 GG, und der verfassungsrechtlichen geschützten Kunstfreiheit des Artikels 5 Abs. 3 GG.